

Entschließungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität
(Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz)

– Drucksache 20/9648 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ergänzend zur Verabschiedung des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes noch innerhalb dieser Legislatur folgende Initiativen insbesondere zur Geldwäschebekämpfung zu ergreifen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,

1. sich bei den Ländern hochrangig dafür einzusetzen, dass Verfahren, in denen das Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) die polizeilichen Aufgaben der Strafverfolgung wahrnimmt, durch eine besonders geeignete – je nach Bundesland bereits bestehende oder neu zu errichtende – Schwerpunktstaatsanwaltschaft führen zu lassen, da die dem EZG zugewiesenen Aufgaben bei der Strafverfolgung in bedeutsamen internationalen Fällen der Geldwäsche in aller Regel Verfahren von erheblicher Komplexität betreffen werden. Nachdem der Bund für die Ermittlung in diesen Fällen mit dem EZG eine spezialisierte Ermittlungseinheit geschaffen hat, sollten die Länder auf diese Weise die notwendige Priorisierung bei der Verfolgung dieser Delikte und der Geldwäschebekämpfung insgesamt auf Justizebene sicherstellen; zusätzlich
2. weitere Maßnahmen gegen Vermögensverschleierungen vorzunehmen und dazu schnellstmöglich die Ressortabstimmung zu einem Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz mit dem Ziel abzuschließen, verfassungskonforme Regelungen zu einer weitergehenden Ermittlung und Einziehung von verdächtigem Vermögen noch

vor der parlamentarischen Sommerpause im Bundeskabinett zu beschließen und möglichst noch eine erste Lesung des Vorhabens im Deutschen Bundestag vor der parlamentarischen Sommerpause 2024 zu erreichen, ggf. auch im Rahmen eines besonders eilbedürftigen Verfahrens. Bis zum Abschluss des Gesetzesentwurfs zur Bekämpfung von Vermögensverschleierung sollen für das Ermittlungszentrum Geldwäsche über den Soll-Ansatz des Haushalts 2024 hinausgehend keine zusätzlichen Stellen besetzt oder Mittel verwendet werden; sowie

3. für den Einsatz von künstlicher Intelligenz Rechtssicherheit zur Nutzung von Systemen der automatisierten Datenanalyse für alle Sicherheitsbehörden des Bundes zu schaffen und verfassungskonforme Regelungsvorschläge vorzulegen, in welchem Umfang diese Systeme eingesetzt werden können (vgl. auch Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, BT-Drs. 20/8796, S. 4). Die Rahmenbedingungen für die Integration und Analyse großer Datenmengen aus verschiedenen Quellen durch skalierbare Datenverarbeitungstechniken, um automatisiert oder teilautomatisiert Muster, Zusammenhänge oder Erkenntnisse zu gewinnen, sind gesetzlich genau und unter Berücksichtigungen der verfassungsrechtlichen Anforderungen zu bestimmen. Den Sicherheitsbehörden sollen klare Leitlinien an die Hand gegeben werden, welche Daten in Analysen einbezogen werden können und wie mit den Analyseergebnissen umzugehen ist. Auch im Rahmen der Bekämpfung von Finanzkriminalität und Vermögensverschleierung muss ausgeschlossen sein, dass eine Entscheidungsfindung oder eigenständige Gefährdungsbeurteilungen über Personen im Sinne eines 'Predictive Policing' von einer künstlichen Intelligenz vorgenommen werden oder Systeme des Social Scorings zur Anwendung kommen. Bei der Auswahl einschlägiger Software ist darauf zu achten, in welchen Jurisdiktionen Daten gespeichert und verarbeitet werden. Es ist sicherzustellen, dass sich der Serverstandort und der Sitz des Hosting-Unternehmens innerhalb der EU befinden und dass sämtliche Datempfänger die DSGVO bzw. die EU-Richtlinie 2016/680 einhalten und sämtliche Nutzer mit Zugang zu der Software nur in Jurisdiktionen angesiedelt sind, die ein der DSGVO bzw. die EU-Richtlinie 2016/680 angemessenes Schutzniveau bieten; sowie
4. den Evaluierungsprozess zur Neuregelung des Straftatbestandes der Geldwäsche (§ 261 Strafgesetzbuch) angesichts des damit verbundenen Zeitaufwands noch vor Ende des Jahres 2024 einzuleiten und insbesondere konkrete Abfragen zu Sachverhalten durchzuführen, in denen zwischen Beginn und Ende der Evaluierung aufgrund der Einschränkung des Tatobjektbegriffs durch den Wegfall des § 261 Absatz 1 Satz 3 StGB aF nach dem Inkrafttreten der Reform zum 18. März 2021
 - a) laufende Ermittlungs- oder gerichtliche Verfahren (auch teilweise) beendet wurden (vgl. Saarländisches OLG, Beschluss vom 26.05.2021 – 4 Ws 53/21) oder
 - b) die Einleitung der Strafverfolgung wegen Geldwäsche gescheitert ist,

- um spätestens Ende 2025 Ergebnisse auch konkret zur Frage der „ersparten Aufwendungen“ belastbar bewerten zu können. Ferner wird gebeten abzufragen, ob und in welcher Höhe ggf. Vermögensarreste aufgehoben und gesicherte Vermögensgegenstände herausgegeben wurden; sowie
5. entsprechend der Vereinbarung der Koalitionsparteien, neue und zu erweiternde Bundeseinrichtungen bevorzugt in den ostdeutschen Bundesländern und strukturschwachen Regionen anzusiedeln, soll das Bundesministerium der Finanzen im Zuge der Errichtung des BBF Köln und Dresden als gleichberechtigte Hauptsitze festlegen und das zusätzlich erforderliche Personal grundsätzlich an den ostdeutschen Standorten in Dresden und Görlitz aufbauen, soweit hierdurch nicht die Aufgabenwahrnehmung und die Kooperation mit Zusammenarbeitsbehörden erheblich beeinträchtigt wird; sowie
 6. im Rahmen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Evaluierung der neuen Behördenstruktur die Wirksamkeit der vom BBF bereitgestellten Aus- und Fortbildungsangebote zum Aufbau spezifischer Expertise für die wirksame Bekämpfung von komplexer Geldwäsche und erfolgreicher Sanktionsdurchsetzung u.a. anhand der tatsächlichen Nachfrage, der durchgeführten Angebote und der Gesamtschau der Evaluierungen der Lehrveranstaltungen ebenso zu betrachten wie die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung durch die im BBF aufgebaute Expertise und gesammelten Erkenntnisse; sowie
 7. noch vor Ende des dritten Quartals 2024 einen Regelungsvorschlag unter Einbindung der Länder vorzulegen, der die Anwendung geldwäscherechtlicher Pflichten bei Durchführung von Zwangsversteigerungen sicherstellt, auch wenn die Kaufpreiszahlung unbar erfolgt. Die kriminalistische Ermittlungspraxis hat gezeigt, dass auch Zwangsversteigerungen als Einfallstor genutzt werden, um inkriminierte Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Die Geldwäscherisiken des Immobiliensektors im Zwangsversteigerungsverfahren unterscheiden sich nicht von denen der Grundbesitzübertragung im notariellen Verfahren. Um eine bedarfsgerechte Anwendung aller relevanten geldwäscherechtlichen Vorschriften durch die Gerichte in den Ländern sicherzustellen, muss der Regelungsentwurf die Besonderheiten des Zwangsversteigerungsverfahrens berücksichtigen; sowie
 8. die Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien im Hinblick auf das bei Grundstückskaufverträgen seit April 2023 geltende Barzahlungsverbot sowie die Ergebnisse der umfassenden Evaluierung (Evaluierungsbericht des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. Oktober 2023 [Ausschussdrucksache 20(7) – 0410]) zeitnah zu überarbeiten, die dafür erforderliche Anhörung von Ländern und Verbänden noch im Juni 2024 einzuleiten und die Änderungen im dritten Quartal 2024 in Kraft zu setzen, damit insbesondere eine rechtssichere Grundlage für Verdachtsmeldungen von Notaren im Anschluss an die Überwachung des Zahlungsvorgangs besteht; sowie
 9. für den Dienstsitz des Bundesministeriums der Finanzen (Detlev-Rohwedder-Haus) eine Gefährdungsbeurteilung durch das Bundeskriminalamt vornehmen und einen möglichen Wachschatz durch die

Bundespolizei gemäß § 5 BPolG durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat prüfen zu lassen.

Berlin, den 2. Juli 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Abgelehnt